



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

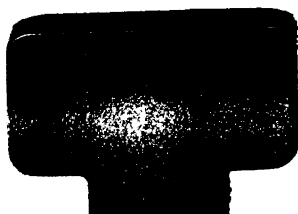
3076.

Henrichs, Jost- Rongel
Johann demmelt

H. Eccl.
3048^e

Hinrichs

A



<36600655490011



<36600655490011

Bayer. Staatsbibliothek

~~H. Res. 480 (1)~~

Frier - Monge - Schneidemühl

in

staats- und bundesrechtlicher Hinsicht.

Ein fliegendes Blatt

vom

Professor Hinrichs

zu

Neujahr 1845.

Was bringt zu Ehren?
Sich wehren!

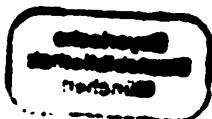


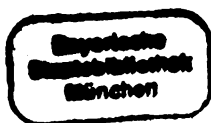
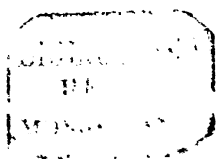
Halle,

C. A. Schwetschke und Sohn.

1845.

(Preis 2 gGr. = 2½ Sgr.)





Der in den Sächsischen Vaterlandsblättern No. 261. zuerst abgedruckte Brief des katholischen Priesters Ronge an den Bischof Arnolbi in Trier vom 1. October 1844, ging demnächst in die meisten deutschen, durch obercensurgerichtliches Erkenntniß auch in die preussischen Zeitungen über, und flog zugleich in einer Anzahl von Abschriften durch die Welt. Sein kurzer Inhalt ist: Der Bischof Arnolbi von Trier hat ein Kleidungsstück, genannt der Rock Christi, zur Verehrung und religiösen Schau ausgestellt. Die Kunde davon bringt durch die Lande aller Völker, und in Frankreich behaupten die Geistlichen: „Sie haben den wahren Rock Christi, der zu Trier ist unächt.“ Da finden die Worte ihre Anwendung: „Wer über gewisse Dinge den Verstand nicht verlieren kann, der hat keinen zu verlieren.“ Die Meisten der Hunderttausende, die nach Trier eilen, sind aus den niederen Volksklassen, ohnehin in großer Armuth, gedrückt, unwissend, stumpf, abergläubisch und zum Theil entartet, und nun entschlagen sie sich der Erbauung ihrer Felder, entziehen sich ihrem Gewerbe, der Sorge für ihr Hauswesen, der Erziehung ihrer Kinder, um nach Trier zu reisen zu einem Götzefeste, zu einem unwürdigen Schauspiel, das die römische Hierarchie aufführen läßt. Da ein Götzefest ist es, denn viele Tausende der leichtgläubigen Menge werden verleitet, die Gefühle, die Ehrfurcht, die wir Gott schuldig sind, einem Kleidungsstücke zuzuwenden, einem Werke, das Menschenhände gemacht haben. Und welche nachtheilige Folgen haben diese Wallfahrten? Tausende der Wallfahrer darben sich das Geld ab für die Reise und für das Opfer, das sie dem heiligen Rock d. h. der Geistlichkeit spenden, sie bringen es mit Verlusten zusammen, oder erbetteln es, um nach der Rückkehr zu hungern, zu darben, oder von den Anstrengungen der Reise zu erkranken. Sind diese äußeren Nachtheile groß, sehr groß, so sind die moralischen noch weit größer. Durch solch' ganz unchristliches Schauspiel wird dem Aberglauben, der Werkheiligkeit, dem Fanatismus, und was damit verbunden ist, der Eiferhaftigkeit Thür und Angel geöffnet. Dies der Segen, den die Ausstellung des heiligen Rocks verbreitet, von dem es übrigens ganz gleich ist, ob er ächt oder unächt. Ronge wendet sich darauf an den Bischof Arnolbi selbst und hält ihm vor, daß er die religiösen Gefühle der unwissenden, leidenden Menge irre leite, dem armen, hungernden Volke Gut und Geld entlocke, da er vor einigen Wochen doch gesehen habe, daß die Roth Hunderte zu Aufruhr und

zu verzweifeln dem Tode getrieben. Er fordert ihn kraft seines Amtes und Berufes als Priester auf, als Volkslehrer, im Namen der Christenheit, und der deutschen Nation, das unchristliche Schauspiel der Ausstellung des heiligen Rocks aufzuheben, das erwähnte Kleidungsstück der Öffentlichkeit zu entziehen, und das Vergerniß nicht noch größer zu machen, als es sei. Als Bischof müsse er, wissen, daß der Stifter der christlichen Religion seinen Jüngern und Nachfolgern nicht seinen Rock hinterlassen habe, sondern seinen Geist: denn der Rock gehöre seinen Hekern; er müsse die Folgen kennen, welche die götzehafte Verehrung der Reliquien und der Aberglaube überhaupt für uns gehabt habe: Deutschlands geistige und äußerliche Knechtschaft; die Entrüstung darüber finde sich bei allen Ständen, bei allen Parteien, auch bei dem katholischen Priesterstande. Er wendet sich alsdann an seine deutschen Mitbürger: diese sollen bedenken, daß sie Gemeindevorsteher, Stadtverordnete, Kreis- und Landstände haben, sollen durch sie wirken: jeder soll nach seinen Kräften der römischen Hierarchie begegnen und Einhalt thun: alle, ob Katholiken, ob Protestanten, sollen ans Werk gehen, denn es gelte unsere Ehre, unsere Freiheit, unser Glück; sie sollen die Mäner ihrer Väter nicht erzürnen, welche das Capitol zerbrochen, während sie die Engelsburg in Deutschland dulden. Zuletzt an seine Amtsgenossen, die katholischen Geistlichen: auch sie sollen nicht länger schweigen, sich nicht versündigen an der Religion, dem Vaterlande, ihrem Beruf, sondern ihre bessere Uebersetzung bethätigen, zeigen, daß sie den Geist des Herrn, nicht seinen Rock geerbt haben. —

Es fehlte nicht an Stimmen, die sich mit dem Schreiben Ronge's zwar einverstanden erklärten, aber doch gewünscht hätten, daß dasselbe einen ruhigeren Ton und mildere Formen gehabt haben möchte. Die beiden Hauptgesichtspunkte in demselben sind unläugbar der Glaube und die Sittlichkeit. Was erstens den Glauben betrifft, so unterscheidet der Brieffsteller den Glauben an den Geist von der abergläubischen Verehrung eines äußerlichen Kleides, von Menschenhänden gemacht, mit dem Bemerkens: „die Verehrung der Bilder und Reliquien sei heidnisch, der gesunde kräftige Sinn des deutschen Volks habe sich erst im 13. und 14. Jahrhundert durch die Kreuzzüge zur Reliquienverehrung erniedrigt.“ Wenn er dabei des Verstandes gedenkt, den man ob solcher Verehrung soll verlieren können, so hält er aber nicht beständig auseinander, ob es wirklich der Rock ist, der die Menschen nach Trier gezogen hat, oder nicht vielmehr der unmittelbare Glaube, den er zwar in dieser Beziehung anerkennt, indem er sagt, der Bischof Arnolbi leite die religiösen Gefühle der Menge irre,

über welchen er dann auch wieder äußerlich an das Kleid heftet, da man Gott verehren solle, aber nicht, wie man thut, den Rock. Konge kennt den Unterschied sehr wohl, es ist zwischen der unmittelbaren Gewißheit des Glaubens und der sinnlichen Gewißheit des Verstandes aber bestimmter zu unterscheiden. Es ist wirklich die Frage, ob der katholische Christ unmittelbar an das härene Kleid glaubt, ob dies Kleid, und ferner jedes andere Bild von Holz, Stein oder Gemälde in der katholischen Kirche unmittelbar Gegenstand des Glaubens, oder nicht vielmehr bloß die äußerliche Veranlassung zum Glauben, zur Andacht, der bloß äußere Gegenstand ist, nicht der innere des Glaubens selbst? Der Glaube und die Andacht geht von der äußeren Anschauung in dieser Beziehung nur aus, bleibt dabei nicht stehen, sondern geht daraus in die Innerlichkeit zurück. Voltaire meint freilich das Erstere, wenn er sagt: der katholische Christ betet einen Klotz an, der Augen hat, und nicht sieht, der Ohren hat, und nicht hört; und wirklich findet in der protestantischen Kirche etwas Ähnliches statt, wenn, wie besonders früher, orthodox an den äußerlichen Buchstaben geglaubt wird, ein in der That eben so äußerlicher Glaube, als der Glaube an den Rock in Trier, nur in anderer Form. Sogar Fichte wünschte in dieser Beziehung, daß man uns statt des harten, unbiegsamen Buchstabens lieber den lebendigen Meinungsrichter, den Papst, hätte lassen sollen, welcher durch keinen Widerspruch gereizt, dem Gange des Menschengeschlechts am Ende noch gefolgt sein würde. Vielleicht sagt Luther in dieser Hinsicht, daß die Bibel ein Meer sei, worin ein Elephant ersaufen könne. Selbst Hegel — den man doch gewiß nicht beschuldigen wird, daß er an die Reliquien geglaubt habe — zeigt mit allem wissenschaftlichen Ernste, daß der Mensch im Glauben unmittelbar seiner selbst gewiß sei, aber der Verstand den Gegenstand des Glaubens anders auffasse, als er, sage: daß sein Gott ein Stück Holz, Stein, wir setzen hinzu, ein Knochen, ein Rock, kurz ein gemeines, sinnliches Ding sei. Diese Verwechselung der unmittelbaren Gewißheit des Glaubens mit der sinnlichen Gewißheit des Verstandes, welcher dem Glauben etwas unterschiebt, woran er gar nicht denkt, ist nicht nur immer möglich, sondern läßt sich von Seiten des Verstandes nicht einmal abweisen, so in der Untersuchung, ob der Rock in Trier, oder ein anderer in Frankreich, oder noch ein anderer in einem noch anderen Orte der wahre Rock sei. Konge hat Recht, wenn er will, daß an Gott und nicht an den Rock geglaubt werden, daß der unmittelbare Glaube nicht durch die Ausstellung des Rocks mißbraucht werden soll. Er hat darum zweitens auch Recht in Betreff der Sittlichkeit, wosern dadurch bei der immer mehr um sich grei-

finden Noth der niedern Klassen die Vermögensumstände derselben beeinträchtigt werden. Er hätte dazu Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 35. anführen können, wonach nur der Staat bestimmen kann, in wiefern bereits angeordnete Kirchensfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlicher Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht.

Es stand zu erwarten, daß solche Reaction und Aufforderung auf dem Boden der katholischen Kirche selbst nicht nur allgemeines Aufsehen erregen, sondern noch manches andere herbeiführen würde. Das katholische Kirchenblatt in Schlesiens brachte schon unterm 9. November ein Schreiben von dem Breslauer Domkapitel an den Bischof von Trier, mit dem Worte des Herrn an der Spitze: „Es müssen auch Kergernisse kommen“, indem es zugleich erklärte: es würde die Schmähungen Ronge's an dem ewigen Fels der Kirche sich haben zerschellen lassen, wären sie nicht aus ihrer Mitte selbst hervorgegangen, und rührten sie nicht von Jemanden her, der sich noch einen katholischen Priester nenne. Das Schreiben Ronge's wurde als ein Frevel, und der Geist desselben als der Freiheitsgeist der jüngsten Weltgeschichte bezeichnet, der das Kreuz aus der Erde reißen wolle, um Schwerter daraus zu machen. Das Domkapitel habe dies Wort für nothwendig erachtet, um einiger Aufklärungen willen, wodurch die trüben Quellen jener Lasterung nachgewiesen, aber zugleich ihre Bedingung in das rechte Licht gestellt werden sollten, und die den Triumph, mit welchem die Berliner Bossische und die Breslauer Zeitung sie der Welt verkündigt, nicht eben beneidenswerth erscheinen ließen. Der Lasterer wäre nämlich in Breslau zum Priester geweiht und als Kaplan in der Seelsorge angestellt worden, aber schon ein ähnlicher von ihm verfaßter und veröffentlichter Schmähartikel über seine nächste geistliche Behörde und über das Oberhaupt der Kirche selbst hätte ihm eine Untersuchung zugezogen: außer Stande, sich zu rechtfertigen, und zu stolz und verhärtet, durch Reue und Buße sein Vergehen zu sühnen, hätte er, nachdem die kirchliche Suspension über ihn ausgesprochen worden, sein Amt verlassen müssen. Aber nichts hätte den Gegnern der Kirche willkommener seyn können, als daß ein angebliches Mitglied der Kirche, ja ein Priester derselben das heilige Kleid in seine unreinen Hände genommen, und es, wie die Bossische Zeitung gepriesen, mit logischer Kraft in Stücke gerissen, während sogar die Hecker unter dem Kreuz es angetheilt gelassen. — Die heilige Feier sei nun zu Ende, der heilige Schrein geschlossen; die heilige Reliquie, bei deren Anschauung Hunderttausende Trost, Stärkung und Erhebung gefunden, liege aufbewahrt für kommende Zeiten. Wenn der

heilige Schatz der Verehrung der glücklichen Menge wieder ausgestellt seyn werde, dann werde ein andres Geschlecht leben, welches bessere Tage schauen möge, Tage des Friedens nach Außen und Innen, wie ihn die Welt nicht gebe. Das deutsche Vaterland möge dann wahrhaft ein Volk von Brüdern sein, einig in dem Einem, was Noth thue, in Willen und That, im Glauben und Streben: das deutsche Vaterland möge gleich dem heiligen Rock ungetheilt sein.

Aber selbst damit war das Breslauer Domkapitel noch nicht zufrieden. Der Weihbischof und Kapitular-Vicar des Bisthums, Eatussed, erließ unterm 4. December ein Decret, dem gemäß Ronge förmlich degradirt und excommunicirt wurde. Da Ronge, so lautete das Decret, in seinem Antwortschreiben den Artikel über den heiligen Rock zu Arier in den sächsischen Vaterlandsblättern als von ihm geschrieben anerkenne, und denselben niemals widerrufen wolle, so setze er, der Weihbischof, sich in die höchst schmerzliche Nothwendigkeit versetzt, die Degradation und Excommunication über ihn auszusprechen und zu verhängen. Nachdem Ronge seiner Aufforderung, sich persönlich vor ihm zu stellen, nicht Folge geleistet, und hierdurch ihm die gewünschte Gelegenheit entzogen habe, ihm seine ickrigen, antichristlichen Ansichten überhaupt, und insbesondre über die Reliquien-Verehrung durch väterliche Belehrung und freundliche Unterredung zu benehmen, so könne er dem im tiefsten Schmerze ausgesprochenen Urtheil über ihn nur seinen heißesten Wunsch beifügen: Gottes Gnade möge ihn zur richtigen Erkenntniß des katholischen Glaubens und insbesondre zu der Einsicht führen, daß die wahre von der Kirche gut geheißene Verehrung der Reliquien von der mißbräuchlichen, an welche er nur zu denken scheine, weit unterschieden sei.

Daß zu gleicher Zeit der Degradation und Excommunication Ronge's that sich in Schneidemühl unter der Führung des Pfarrers Gzerstki eine neue katholische Gemeinde auf, von welcher die Augsburg-Zeitung aus Posen berichtete, „daß über jene katholischen Dissidenten die widersprechendsten Nachrichten kursirten, aus welchen nur so viel hervorginge, daß bisher die Secte an Umfang nicht gewonnen hätte, daß man der ganzen Angelegenheit dort keine große Bedeutung beilegte, man ihr auch kein langes Leben versprache. Fasten auch die auswärtigen Blätter diese Aussonderung aus der katholischen Kirche mit einer gewissen Empfindlichkeit auf, und schilderten sie dieselben als eine folgenschwere Erscheinung im Schooße der Kirche selbst, so erzielten sie ihr jedenfalls zu viel Ehre: die subjective Auffassung würde mit dem objectiven Thatbestand verwechselt.“ Doch sagten spätere Nachrichten aus, daß die neue Gemeinde in Schneidemühl sich bereits or-

ganisirt, und ihr Glaubensbekenntniß mit dem Gesuche um Anerkennung und Regulirung ihrer Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Bromberg gesendet habe. Die neue Gemeinde nennt sich im Gegensatz gegen die römische Kirche „christlich-apostolisch-katholische Gemeinde“, und soll sich in ihren Glaubenssätzen von aller Priestermacht und Autorität lossagen, nur die Aussprüche der heiligen Schrift für begründet und berechtigt halten, sich für die Abdication der Fasten erklären, für die Austheilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt, für die Priester-Ehe, und für die Ausschließung der lateinischen Sprache vom Gottesdienste, also für den Gebrauch der Mutter- und Landessprache in den Ausdrucksformen ihres religiösen Cultus, und soll das Princip der Ausschließlichkeit für die von ihr behauptete katholische Kirche ein für alle mal aufgeben wollen. Dies veranlaßte mehrere Bürger, Lehrer, Beamte und Geistliche Ost- und Westpreußens, die in dieser Erhebung der neuen katholischen Gemeinde den ersten wichtigen Schritt zur gänzlichen Versöhnung der Hauptconfectionen in Deutschland erblickten, ein Schreiben an den Priester jener Gemeinde, an den so eifrigen und thätigen Eberski zu richten, und ihn zu fragen, ob die Gemeindeglieder zu Schneidemüht die Union der deutsch-katholischen und deutsch-evangelischen Kirche aussprechen wollten; welche brüderliche Vereinigung möglich geworden, seitdem sie erklärt hätten, sie hielten auch die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten für einen heiligen Bund: denn damit hörten sie auf, römische Katholiken zu sein, wenn sie auch deutsche Katholiken bleiben wollten, sowie sie, die Priester, aufhörten, ihnen gegenüber Protestanten zu sein, aber evangelische Christen blieben. Unter Union verstanden sie nichts anderes, als die Erklärung, daß die Glieder der neuen katholischen Gemeinde die evangelischen Christen in jeder Beziehung als Brüder betrachten würden, und sie fragten deshalb nur: ob sie die Union der deutsch-katholischen und deutsch-evangelischen Kirche vor dem Angesicht des Allmächtigen, der die Liebe wäre, und vor allen deutschen Völkern laut verkünden wollten? Ihre Bitte gehe auf nichts, als auf dies Eine Wort, aber es dünke ihnen, daß von diesem Einem Worte die Zukunft des deutschen Vaterlandes abhänge, daß von diesem Einem Worte, wenn sie es aussprechen, die Jahrhunderte erzählen werden, daß von diesem Einem Worte ein neues frohes Leben der ganzen christlichen Verbrüderung beginnen werde.

Während der katholische Probst B u s s e die neue Gemeinde von der bisherigen Kirchengemeinschaft ausschloß; während das Breslauer Domkapitel die Angelegenheit Kongs's vorzugeweise kirchlich nahm, fasten aber mehrere Geistliche der Stadt Erier dieselbe zugleich

politisch. Sie erließen nämlich ein Schreiben an das Domkapitel daselbst in der Rhein- und Moselzeitung, und bezeichneten es als eine Vorstellung, die die Verletzung der Katholiken in öffentlichen Blättern beträfe. Es wären nämlich in den öffentlichen censurirten Blättern Deutschlands manche für die Katholiken äußerst kränkende und deren Glauben tief verletzende Artikel erschienen. Der Artikel Ronges in den sächsischen Vaterlandsblättern an der Spitze derselben greife mit frechem Spott die Verehrung der Reliquien an, verhöhne die Gläubigen, welche zum heiligen Rock pilgerten, gebe den ehrwürdigen Bischof Arnoldi der Verachtung der Mit- und Nachwelt Preis, und verbächtige dessen Motive bei Ausstellung des heiligen Kleides auf das Schändeste. Solche Schmähartikel müßten unter den Katholiken Deutschlands nicht nur die tiefste Entrüstung hervorrufen, sondern auch den confessionellen Friedenszustand in seinen Grundvesten erschüttern, und um so mehr erschüttern, als Seitens der Katholiken bei der Feierlichkeit und Ausstellung des heiligen Kleides nichts die protestantischen Christen Kränkendes oder Verlegendes vorgekommen wäre. Zeigten nun solche Artikel durch ihren Inhalt und ihre Fassung sich jeder Widerlegung unwürdig, so würde aber die Publication derselben unter bundesstaatlicher oder preussischer Censur für die Katholiken ein Gegenstand tiefer Betrübnis. Den in Deutschland bestehenden staats- respective völkerrechtlichen Verhältnissen gemäß wäre durch den Westphälischen Frieden, den Reichs-Deputations-Hauptschluß, durch die deutsche Bundesacte, durch die respectiven mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen Concordate, und für Preußen insbesondere durch das Preussische Landrecht, durch die Gesetzeskraft habende Bulle de salute animarum, die rechtliche Stellung der Katholiken der Art, daß sie fordern könnten, es dürften weder ihre Glaubensartikel, noch die Aeußerungen ihres Glaubens, noch endlich die ehrwürdige Person ihrer Bischöfe in Blättern, welche mit Staatscensur erschienen, verunglimpft, verspottet und verhöhnt werden. So sehr den wissenschaftlichen Erörterungen über confessionelle Gegensätze aller Spiekraum gelassen werden müßte, eben so sehr verböten die Strafgesetze der einzelnen Bundesstaaten und Preußens insbesondere injuriöse Angriffe auf eine rechtlich bestehende Kirchengemeinschaft, und legten der Staatsbehörde die Pflicht auf, bei statthabenden Verletzungen amtlich einzuschreiten. In wiefern solche Verletzungen ungehindert geschähen, wäre die rechtlich garantierte Stellung der deutschen Katholiken in bedenklicher Weise verletzt und wären dieselben zur Beschwerde und Forderung von Garantien jetzt um so mehr veranlaßt, als manche Erscheinungen der neuesten Zeit nur zu deutlich bewiesen hätten, daß

Seitens einer Faction deutscher Protestanten gegenüber der katholischen Kirche eine feindliche und intolerante Stellung eingenommen worden. Die Geistlichen der Stadt Trier ersuchten deshalb ein hochwürdiges Domkapitel, sich an Sr. Majestät den König und an den hohen Bundesstag beschwerend zu wenden, und um Handhabung der bestehenden Gesetze für das Vorgefallene, um kräftige Gewährung des der Kirche Seitens der Staatsgewalt im Allgemeinen zugesicherten, staats- und bundesrechtlich garantirten und insbesondere bei der Besitzergreifung der Rheinprovinz von dem Staatsoberhaupte in feierlicher Form versprochenen Schutzes der katholischen Kirche, und um gesetzmäßige Abhülfe der beregten Mißstände der deutschen Presse. — Auf dieses Schreiben folgte bald nachher auch eine Eingabe der Geistlichen des Decanats Coblenz an dasselbe Domkapitel, zur Wahrung der Rechte der Katholiken gegen die Angriffe der Presse, und öffentlich zugleich die Versicherung, daß noch mehrere Decanate diesem Beispiele folgen würden.

Wahrlich! es ist wieder Zeit, daran zu erinnern, daß Papst Alexander VI. der Erste war, welcher den Gedanken einer Scharfensur überhaupt faßte, und auch das erste Censuredict erließ! Es konnten aber sehr viele Stimmen, die seit der Zeit gegen die Wallfahrten, auch besonders gegen die Wallfahrten nach Trier laut wurden, dadurch nicht zum Schweigen gebracht werden. Luther's unheimlich spöttische Aeußerungen auch über den Tod zu Trier sind bekannt. Bei der vorletzten Ausstellung desselben im Jahr 1810 soll es ebenfalls noch viel Aergerniß gegeben, und der hochwürdige Vorgänger des Bischofs Arnolbi in allem Ernst daran gedacht haben, deswegen keine Ausstellung mehr zu veranstalten. Daraus soll der letztere dem Beispiele des ersteren haben folgen wollen, aber soll den vielen Bitten und Vorstellungen der Geistlichen in Trier wegen der Dombau-Angelegenheit doch zuletzt nachgegeben haben. Nun verlangt noch der Clerus, daß die Staatsregierung in Bezug auf diese Angelegenheit die Presse beschränken soll, nachdem er zur Zeit der Kölner Wirren derselben Regierung gegenüber fortwährend die vollste Pressfreiheit in Anspruch genommen. Er beruft sich dabei, wie wir gesehen, auf alle möglichen Verordnungen und Gesetze, und zuletzt auch auf die Bundesacte. Der Artikel 16. dieser Acte lautet wörtlich: „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Die Bundesacte läßt sich auf den Glauben und den Cultus jener Parteien also gar nicht ein, sondern stellt bloß die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte derselben fest. Darnach kann die rechtliche Stellung der Katholiken,

die rechtlich bestehende Kirchengemeinschaft derselben durch die beregten Mißstände der deutschen Presse unmöglich verletzt und gefährdet worden sein.

Was aber weiter die in Deutschland bestehenden, staats- respective völkerrechtlichen Verhältnisse betrifft, auf welche die Geistlichen in Erier sich berufen, den Westphälischen Frieden von 1648 und dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803, zu welchen sie noch den Passauer Vertrag von 1552 und den Religionsfrieden von 1555 hinzufügen durften, so ist nicht zu leugnen, daß diese deutschen Reichsgrundgesetze die staatsrechtliche Stellung der katholischen und evangelischen Kirche gegen das Reich sowohl als in den einzelnen deutschen Staaten näher enthalten. Ob aber jene Reichsgesetze mit der Auflösung des Reichs, wenigstens zum Theil, nicht ihre verbindende Kraft verloren haben, zumal die deutsche Bundesacte die Souverainität jener Staaten, die früher bei Kaiser und Reich war, anerkennt, und damit in jenen Gesetzen das landesherrliche jus reformandi alterirt, sofern sie nämlich bestimmen, wie weit dasselbe reicht? Zumal sie durch den deutschen Bund nicht in Schutz genommen, also nicht vertragsweise un- abänderlich geworden, wie sie das zur Zeit des Reichs durch die Unterordnung der Landeshoheit unter die Reichsgesetze waren? Und zugegeben, sie gelten noch jetzt in Hinsicht einer bestimmten Kirchenverfassung, des Besizes von Kirchengütern, und der Religionsübung in einem bestimmten Umfang*), so nehmen sie doch nirgends speciell die Reliquien:

*) Nach dem Passauer Vertrag vom 2. August 1552 §. 8. sollen die katholischen Fürsten und Stände des Reichs „die Augsburgerischen Confessions-Verwandten der Religion halber mit der Thut und gewaltiger Weis oder in andere Weg nicht beschädigen, beschweren oder verachten“, und sollen (§. 9.) ebenfalls die Stände der Augsburgerischen Confessions-Verwandten „die andern des Reichs, so der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich gleicher Gestalt ihre Religion, Kirchen-Gebräuch, Ordnung und Ceremonien unbeschwert, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen lassen“; sonst Kaiserliche Majestät mit und neben dem andern Theil nach §. 32. den Beschweren beistehen wird.“ Der Religionsfrieden vom 25. September 1555 (Abschied der Römisch-Kaiserlichen Majestät und gemeiner Stände auf dem Reichstag zu Augsburg) wiederholt den Inhalt genannter Paragraphen des Passauer Vertrags fast Wort für Wort in den §§. 15, 16 und 31, und der Westphälische Frieden von 1648: Instrumentum pacis Caesareo-Suecicum Osnaburgis erectum verblet Art. V. §. 50. beiden Religions-Parteien, den Passauer Vertrag und den Religionsfrieden in keiner Weise anzuzweifeln, dagegen zu kämpfen, und verordnet im Fall des Streites, daß derselbe durch Vorsteher beider Religions-Parteien friedlich beigelegt werden soll. Dasselbe geschieht in dem andern Instrument des Westphälischen Friedens, dem Instrumentum pacis Caesareo-Gallicum, Monasterii Westphal. erectum §. 115. Die in diesen beiden Instrumenten den

Berehrung als unangreifbar in Schutz, so wenig als die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821, von der es übrigens noch zweifelhaft ist, ob sie volle Gesetzeskraft hat, da unter allen deutschen Concordaten nur das bairische ein wirkliches Concordat sein soll.

Es ist wirklich nichts als bloße Meinung, wenn die Geistlichen zu Erier in ihrem Eifer behaupten, daß eine Faction deutscher Protestanten gegen die katholische Kirche eine feindliche, intolerante Stellung eingenommen habe. Die Presse zog nicht gegen die katholische Kirche zu Felde, sondern bloß gegen das, was sie für einen Mißbrauch des Cultus dieser Kirche ansah. Oder ist mit jener Faction vielleicht die Gustav-Adolphs-Stiftung gemeint? Aber dieser Verein, welcher selbst von evangelischen Theologen, wie z. B. von Hengstenberg, angefochten worden, ist von nichts mehr entfernt, als gegen die katholische Kirche eine feindselige Stellung einzunehmen. Er hat gar keinen gegensätzlichen Zweck, sondern bloß den Zweck, arme protestantische Gemeinden in katholischen Ländern unterstützen zu wollen. Mit viel mehr Fug und Recht könnte dagegen die protestantische Kirche sich über Intoleranz und Feindseligkeit beklagen. In Baiern ist nämlich den Protestanten untersagt worden, von dem Gustav-Adolphs-Verein Unterstützung anzunehmen. Es wurde sogar der General-Synode bairischer Protestanten in Anspach verwehrt, die Gustav-Adolphs-Stiftung und Kniebeugung zur Sprache zu bringen, was eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte derselben ist, da der General-Synode das Recht zusteht, alle inneren Angelegenheiten der Kirche zu berathen. Nachdem alle deraufgehenden Petitionen unterdrückt worden, verwahrten sämmtliche Mitglieder sich einstimmig gegen die

Schutz und die Ausübung der Religion, sowohl der katholischen als der der Augsburgischen Confessions-Verwandten betreffenden näheren Bestimmungen finden sich in dem ersten Instrument Art. IV. §. 51. 55. u. Art. V. §. 1, 2, 8, 14, 16, 29, 31, und zugleich in dem zweiten Instrument §. 1 u. 62. jene angeführten Paragraphen des Art. V. des ersten Instruments sprechen sich im Allgemeinen dahin aus, daß keine Religionspartei die andre unterdrücken, ihre Sache, ihr Gewissen nicht verlegen, ihr Recht nicht schmälern, ihre Religionsübung, ihre kirchlichen Gebräuche, Ceremonien nicht stören soll (Neutrique partium alteram de religionis suae exercitio, ecclesiae ritibus et ceremoniis deturbare fas est). Zuletzt wiederholt dieses noch der Reichs-Deputationss-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, §. 63, zugleich mit Berufung auf die Vorschrift des westphälischen Friedens: „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein.“ In allen diesen Reichsgrundgesetzen wird, wie gesagt, nirgends speciell der Religionen-Berehrung gedacht, und haben dieselben wenigstens dem bestimmten Wortlaute nach auf diese keine Anwendung.

Verletzung ihrer Rechte, und gaben noch eine besondere Vorstellung an Se. Majestät den König ein, welche (außer der Kniebeugung und der Beschwerde, daß man sie an Bildung von Gemeinden hindere, und die Ausübung ihres Gottesdienstes verfassungswidrig beschränke) ganz besonders die Zurücknahme verschiedener Ministerial-Erlasse vom 4. und 5. November 1843 betraf, indem dieselben die Verfassung verletzten und die Proselytenmacherei förderten. Die Verpflichtung der conscriptionfähigen gemeinen Soldaten, bei Processionen die Kniebeugen zu müssen, wurde zwar auf weiteres suspendirt, aber bloß der Gemeinen, die gesetzlich dienen müssen, nicht aller Protestanten im Heere; denn die protestantischen Officiere und Unterofficiere, die als Freiwillige angesehen werden, weil in Baiern keine allgemeine Wehrpflicht ist, sind bei Processionen nach wie vor zur Kniebeugung verpflichtet. Das Kniebeugen ist ferner nur bei Frohnleichnam- und sonstigen Processionen aufgehoben worden; es giebt aber noch andre Fälle, die viel häufiger als jene Processionen sind, in welchen die Kniebeugung auch von den gemeinen Soldaten fortwährend geschehen muß. Solche Fälle finden statt bei Krankenprocessionen zur Begleitung des Hochwürdigsten; wenn letzteres vor einer Wache vorbeigetragen wird, und wenn in Marsch begriffene Truppen demselben begegnen. Die Verordnung hat für diese Fälle, die fast täglich wiederkehren, nichts geändert, und sie gilt bloß so lange, als nicht anders verfügt wird, da sie jeden Augenblick zurückgenommen werden kann. Das genannte Memorial an den König schließt in dieser Beziehung: Die confessionellen Wirren haben hauptsächlich ihren Grund in der Beeinträchtigung, welche die Protestanten Baierns seit einer Reihe von Jahren zu erdulden haben, die nach und nach in ihren, wie in den Herzen ihrer Glaubensgenossen in den übrigen deutschen Ländern, eine Erbitterung hervorrufen werde, die den Frieden und die Einigkeit Deutschlands bedrohe, und welche von den Feinden unsres Vaterlandes, wie in früheren Jahrhunderten, zum größten Nachtheil desselben, ja selbst zur Auflösung der deutschen Einigkeit benutzt werden könne. Es hange von der gnädigsten Gewährung ihrer Anträge nicht nur die Beruhigung der getreuen protestantischen Unterthanen Er. Majestät, es hange davon der Friede und die Eintracht Baierns ab, ja des gesammten deutschen Vaterlandes.

Werfen wir einen Blick auf die Wirren innerhalb des Gebietes der katholischen Kirche selbst, so finden wir, daß besonders Posen, Schlesien und die Rheinprovinz die Gegenden des Kampfes für und wider Rom geworden sind. Während für Rom an mehreren Orten gesammelt, während er von Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich beadrößt, auch beschenkt worden, dem er

jedoch edel und bescheiden darüber zu begegnen suchte, daß es ihm nicht um Ruhm und Geld zu thun wäre, da er von seiner Hände Arbeit leben könnte — wurde im Dom zu Breslau gegen ihn gepredigt, und hörte das katholische Kirchenblatt nicht auf, sich in ultramontaner Weise zu bethätigen. Der Fabrikant Wilde, einer der angesehensten und auch als Landtags-Deputirter rühmlich bekannter Bürger, protestirte dagegen aber in einer Denkschrift, in welcher er sich als Katholik gegen das Condolenzschreiben des Domkapitels zu Breslau an den Bischof Arnolbi und gegen den Geist und Inhalt auch der Försterschen Predigt aussprach, und in welcher er das Domkapitel zur Beantwortung der Frage aufforderte, ob es ihn nach den dargelegten Grundsätzen noch für einen römischen Katholiken halten könnte? Er las dies Schreiben öffentlich in einer Versammlung vor, und wurde in den darüber entstandenen Verhandlungen, außer von Seiten Röck's, auch von Seiten des Professor Regnbrecht kräftig unterstützt, welcher gleich darauf dem Domkapitel die Anzeige machte, daß er beschlossen habe, aus der Breslauer Diocese auszuschelden. Eine große Menge der Anwesenden unterschrieb sogleich den Protest. — Es predigte ebenfalls der Elektor am Rhein gegen Victor Hugo, den antijesuitischen Eugen Sue, die Oper Lucrezia Borgia, gegen die Eriische Zeitung und das Frankfurter Journal; die katholischen Blätter daselbst, der Katholik, Sion, die Rhein- und Moselzeitung bekämpften ihre Gegner mit aller Wuth und Bitterkeit. Der Kampf blieb auch auf jene Gegenden nicht beschränkt, sondern griff noch weiter um sich. Während in Frankreich die Pariser Universität ebenfalls mit den Jesuiten in Streit liegt, Cousin unaufhörlich tapfer gegen sie sichts, Quinet öffentlich gegen sie lieft, und ganze katholische Gemeinden daselbst protestantische Prediger verlangen; während in Luzern wegen Berufung der Jesuiten-Propaganda ungeachtet der Vorschläge Troxler's zur Vermittlung der politischen und confessionellen Hauptparteien der Schweiz bereits Blut geflossen — kämpft in Luxemburg der Groß-Vicar Laurent zugleich mit dem gemeinen Volke in einer deutschen Zeitung gegen die Gebildeten, besonders gegen die Freimaurer, sie zugleich in einer französischen Zeitung verfolgend. Die jüngeren Geistlichen stehen gegen die älteren auf Seiten des Groß-Vicars: am Rhein und in Schlesien findet innerhalb der Geistlichkeit ein ähnlicher Gegensatz statt. Bedenkt man, daß besagter Groß-Vicar mit den Jesuiten in Belgien, besonders mit denen in Namur in Verbindung stehen soll, und erwägt man in derselben Beziehung die ähnliche Erscheinung des Gegensatzes der katholischen Geistlichkeit in Schlesien und am Rhein, so darf man sich nicht darüber verwundern, daß deutsche Katholiken anfangen, im Sinne der neuen

Gemeinde zu Scheidemühl offene Briefe an deutsche Bischöfe zu schreiben. Ein solcher offener Brief eines deutschen Katholiken an die deutschen Bischöfe fand in der unter dem Titel „das Vaterland“ zu Darmstadt erscheinenden Zeitschrift, in der Nummer dieser Zeitschrift vom 14. December 1844. Dieser Brief redet die katholischen Seelenhirten im deutschen Volke an: sie sollen bedenken, daß sie deutschen Blutes, deutscher Zunge, deutschen Herzens, kurz, Edkne dieses Volkes sind, welche mit der Priesterweihe nicht die Freiheit des Volkes, welche demselben nicht die Treue abgeschworen haben. Sie sollen sich zum Kampf rüsten gegen den fremden Verderber, jenen geistlichen Orden, dessen Grundsatz „der Zweck heiligt das Mittel“ die heiligsten Grundlagen des deutschen Wesens verräth, sollen sich nicht zu Werkzeugen eines fremden geistlichen Machthabers hergeben; nicht zu Vollstreckern seiner anti-nationalen Gebote. Ihre Lösung soll sein die Rettung deutscher Nationalität von der Herrschaft Rom, die Rettung des wahren, ächten Katholicismus von Aberglauben und Götzendienste, von Menschenwerk und Menschenwillkühr: sie möchten die deutschen Katholiken diese unter Gottes Beistand ausfechten helfen. Unsere erste, schönste Hoffnung, schließt die Anrede, seid Ihr, deutsche, katholische Bischöfe! An Euch ergeht die Stimme aus der Tiefe: Erhebet Euch für eine heilige Sache! Erinnert Euch an Eure ehlenen Vorfahren, die im vorigen Jahrhundert sich für dieselbe erhoben haben, an den ehrwürdigen Weihbischof Honthelm und an das große Werk der Emsen Punctationen! Tretet, geweihte Vertreter der Kirche, des Rechts, der Wahrheit und des Vaterlandes, eng zusammen, reicht Euch die Hände ohne Menschen Scheu, Gott wird mit Euch sein. Seid, was Ihr sein sollt, nicht Knechte des Bischofs von Rom und der Jesuiten, seid die ächten Nachfolger der Apostel im Geiste und in der Wahrheit, und für Euer deutsches Volk stehend oder fallend, kämpfend, und so Gott will, siegend, gründet uns endlich eine von Rom unabhängige freie deutsche Kirche!

Ja, fügen wir hinzu, aus Barmhagen von Ense's Denkwürdigen: erinnert Euch, „daß gleich nach dem Befreiungskriege die deutsche katholische Kirche auf dem besten Wege war, sich in ächt christlicher Weise herzustellen und zu ordnen, wie es der Bildung und den Bedürfnissen des Vaterlandes gemäß und heilsam erschien; daß auch damals in ihrer Mitte selbst die Führer dieses guten Werkes, Männer, wie Spiegel, Wessenberg, erstanden waren, denen das größte Vertrauen sich angeschlossen, sowohl der Geistlichen als des Volkes, und die jeder gerechten Erwartung der Regierung würden entsprochen haben. Allein die Regierungen, und namentlich die protestantischen, denen

höchster Vortheil: es war, jene heilsamen Bestrebungen zu fördern, durch welche die katholische Kirche in Deutschland eine deutsche geworden wäre, erwiesen sich ihnen abgeneigt, und die wenigen kleineren Staaten, welche die Sache fortsetzen wollten, mußten bald erkennen, daß ohne den Zutritt der größeren ihre Mühe vergeblich bliebe." Warum, nach der Versicherung Barnhagen's, gerade die protestantischen Regierungen der Emancipation der katholischen Kirche in Deutschland damals abgeneigt gewesen, würde uns zu weit führen, hier zu untersuchen: das hängt wohl mit der Reaction gleich nach dem Kriege überhaupt zusammen, welche das rein monarchische Princip um jeden Preis gegen andere Verfassungsformen aufrecht zu erhalten strebte, und vielleicht in der päpstlichen Hierarchie, diesem Vorbilde aller streng monarchischen Consequenz, mehr eine Hülfe ihres Strebens erblickte, als ein Hinderniß. Man dachte dabei nicht, daß das hierarchische Streben Roms ein universelles ist, und darum fortwährend die Tendenz hat, die politische Monarchie, statt sie zu stützen, sie vielmehr kirchlich zu bedrohen. Die Geistlichen hätten alsdann, statt nun im römischen, päpstlichen Sinne, im nationalen Sinne handeln müssen. Wir hätten alle die Wirren nicht gehabt, und „der große Erzbischof in Ebn", wie Rom ihn nannte, hätte den Papst nicht gesehen. Schon früher, aber besonders am Bundestage 1822, soll man (nach der sogenannten Langenau'schen Note) die Gesandten der kleineren deutschen Staaten, die für die Nationalität in jenem Sinne stritten, wie liberalisirende Diplomaten betrachtet haben. Außer der Organisation des gemischten Armeecorps und dem süddeutschen Handelsverein, sollen sie auch versucht haben, ein gemeinsames System für die katholischen Kirchenangelegenheiten zu gründen; für diesen Zweck soll Württemberg seinen Landesbischof dem babilonischen Erzbischof haben unterordnen, Darmstadt der Metropolitankirche in Mainz entsagen, und Kurhessen dem Großherzogthum gleichen Namens den Vorrang haben einräumen wollen. Die Hierarchie hat seit jener Zeit immer mehr um sich gegriffen, und wird immer bedrohlicher, vielleicht war ihr besonders die Wendung günstig, welche der deutsche Bund seit der Zeit genommen hat, die Wendung von einem völkerrechtlichen Verein, von einem Staatenbund nach einem Bundesstaate, aber ohne National-Repräsentation. Es ist uns nämlich besonders aufgefallen, daß die katholischen Geistlichen der Stadt Arier in dem angeführten Schreiben an das Domkapitel daselbst außer dem Besuch an dasselbe, sich an Se. Majestät den König zu wenden, ausdrücklich von „bundesstaatlicher Censur" reden, und damit dem Bunde das Recht einräumen, gegen Artikel 2. der Bundesacte und

Artikel 15. der Schlußacte in die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen souverainen Bundesstaaten eingzugreifen. Es fragt sich daher wirklich, was die hohe Bundesversammlung thun würde, wenn das hochwürdige Domkapitel in Triest sich auf Grund der Eingabe genannter Decanate bei Hochderselben beschwerte? Ob sie die Beschwerde auf Grund, daß in Angelegenheiten der katholischen Kirche keine Streitsache von dem Bunde, sondern von den betreffenden Regierungen regulirt werde, geradezu abweisen würde? Ob sie bei dieser Gelegenheit als Organ eines Bundesstaats auftreten würde, oder eines Staatenbundes, eines volkrechtlichen Vereins?

Was zunächst die Berufung jener Geistlichen zu Triest auf die Verpflichtung der Staatsbehörde betrifft, gegen statthabende Verletzungen einzuschreiten, und ferner ihr Gesuch an das hochwürdige Domkapitel daselbst, sich an Se. Majestät den König um Handhabung der bestehenden Gesetze zu wenden, um staatsrechtlichen Schutz der katholischen Kirche gegen die Mißstände der deutschen Presse: so hat das Königliche Obergerichts-Gericht in letzterer Hinsicht bereits entschieden, und in ersterer bestimmt das Landrecht (II. Th. 11. Tit. §. 37 u. 38.), daß Kirchengesellschaften so wenig als einzelne Mitglieder derselben einander verfolgen oder beleidigen dürfen, und Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen durchaus vermieden werden sollten. Nun sind die Pilger in ihren Wallfahrten nach Triest, in dieser ihrer Religionsübung von Staats wegen nirgends gestört worden, hat die protestantische Kirche die katholische als eine rechtlich bestehende Kirchengemeinschaft nirgends angegriffen, und glaubte letztere sich von Gliedern ihrer eigenen Kirche, von Ronge und der neuen Gemeinde in Schneidemühl beleidigt, so hat sie dafür den ersten excommunicirt, und die letztere von ihrer Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, obwohl nach dem Landrecht (II. Th. 11. Tit. §. 55 u. 56.), abgesehen von den canonischen Bestimmungen, aber bloß in Betreff katholischer Priester nach den §§. 86 und 107. desselben Theils und Titels, kein Mitglied wegen abweichender Meinungen von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse ausgeschlossen werden kann, und entsteht Streit über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung, die Entscheidung dem Staate gebührt. Was aber den hohen Bundestag angeht, so wird er, im Falle der Eingabe des Domkapitels, dasselbe an die betreffende Regierung verweisen, und sich in dieser Beziehung für incompetent erklären. Wenn er durch all die Wirren sich anders nicht veranlaßt sehen sollte, die religiösen Angelegenheiten, welche er nach Artikel 65. der Wiener Schlußacte sich vorbehalten hat, zu bearbeiten, einmal wirklich aufzunehmen, um, wie der Artikel in dieser Beziehung

lautet, „durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen zu gelangen,“ zumal die deutsche Bundesacte über die Fortdauer der Anwendbarkeit der erwähnten Reichsgrundgesetze, die auffallend gegen die Bundesgesetze jene Angelegenheiten immer so ausführlich behandelten, nicht entschieden hat. Dies würde voraussetzen, daß die Bundesfürsten gemeinschaftlich übereinkämen, nicht mehr einzeln für sich, sondern im Namen des gemeinschaftlichen Bundes über die Verhältnisse der katholischen Kirche zu den Regierungen des Bundes verhandeln und ein Abkommen treffen zu wollen. Eine Vereinigung der Bundesfürsten zu diesem Zweck würde die Verhältnisse der verschiedenen Confectionen zu ordnen suchen, die Grenzen zwischen den Befugnissen des Staats und der Kirche (wogu das Verfahren der Regierung gegen die Protestanten in Baiern genugsam auffordert) bundesrechtlich bestimmen, und im Falle etwaiger Streitigkeiten zwischen der Römischen Kirche und eines Bundesstaates die Entscheidung dem Bunde, oder vielmehr einer von ihm niederzusetzenden Austrägal-Instanz überlassen. Freilich alles noch unter Voraussetzung des Papstes als des Oberhauptes der katholischen Kirche in Deutschland, aber es wäre unter den soweit rechtlich bestehenden Verhältnissen doch so viel erreicht, daß Uneinigkeit im Volke, welche so leicht aus der Verschiedenheit des Glaubens entspringt und von unsern Feinden so gern gesehen wird, viel eher als sonst beschwichtigt werden könnte. Die eigentlich nationale Consequenz aber ist und bleibt die von Rom unabhängige freie deutsche katholische Kirche*), deren Emancipation bei dem status quo der genannten Verhältnisse nur von den Gemeinden und deren Vorstehern ausgehen, einzig und allein durch sie selbst möglich werden kann.

Es fragt sich, was die Regierung in dieser Beziehung thun wird, da die katholische Kirche in Deutschland noch immer römisch ist, und nicht, wie die evangelische Kirche, in mehrere Confectionen und Secten zerfällt? Die Einheit der Römischen Kirche steht aller Separation von

*) Vergleiche unsere politischen Vorlesungen. Halle 1843, bei C. A. Schwetschke und Sohn. Zweiter Band S. 235: „Alle Deutsche hatten den Befreiungskrieg gekämpft, Katholiken und Protestanten, ohne Unterschied der Confectionen; es war ein Nationalkrieg, und sein Resultat die Einheit der Nation. Mit der katholischen Kirche konnte die protestantische freilich keine Union schließen. Aber warum hätte die Union nicht auch katholisch das kirchliche Resultat sein können, eben so gut, als protestantisch? Warum konnte nicht eine deutsch-katholische Union so gut erstrebt werden, als eine deutsch-evangelische? Ja, dieses Resultat ist sogar nothwendig, und die Emancipation wird nicht ausbleiben, sie wird sich geltend machen.“ —

katholischen Gemeinden streng entgegen. Die Regierung hat in der letzten Zeit, trotz der Union, lutherischen und anabaptistischen Separatgemeinden kein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern hat sie in ihrer Eigenthümlichkeit gewähren lassen. Obwohl dies auf evangelischem Boden geschah, wo deshalb das Princip nicht alterirt wurde, da jene Gemeinden noch immer protestantisch sind und bleiben, so steht aber doch zu hoffen, daß sie die neue Gemeinde in Schneidemühl auch auf katholischem Boden wenigstens nicht der Verfolgung und Unterdrückung Preis geben wird, wenn sie gleich vorerst noch Anstand nehmen sollte, ihre Separation factisch anzuerkennen. Ihrer Emancipation steht das Landrecht nicht nur nicht entgegen, sondern sie kann vielmehr Th. II. Tit. 11. §. 40 u. 45. für sich anführen, nach welchen jedem Bürger des Staats, den die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen, und wonach keine Kirchengemeinschaft befugt sein soll, ihren Mitgliedern Glaubenssätze wider ihre Ueberzeugung aufzubringen. Wenn nun die neue katholische Gemeinde sich an die Königliche Regierung gewandt hat, wie sie nach Th. II. Tit. 11. §. 10. des Landrechts zu thun verpflichtet war, um sich unter Genehmigung des Staats zu Religionsübungen verbinden zu dürfen, so hat sie wenigstens §. 1, 2 u. 4. des genannten Theils und Titels für sich, und das sogenannte Religionsedict vom 9. Juli 1788 §. 2, wonach der Glaube und der innere Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein, Niemand seines religiösen Glaubens wegen beunruhigt, zu Rechenschaft gezogen oder gar verfolgt werden, und wonach „die dem Preussischen Staate von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der Secten und Religionsparteien aufrecht erhalten werden soll.“ Dürfte der Staat auch fürs Erste noch Bedenken tragen, ihr nach Artikel 20. daselbst die „Rechte öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften beizulegen“, da nach dem genannten Religionsedict nur die „Reformirte, Lutherische und Römisch-Katholische Religion“ als vom Staate „ausdrücklich aufgenommene Kirchengesellschaften“ bezeichnet werden, so kann er sie aber nach demselben Artikel doch „genehmigen“, und dann gehört sie unter die „gebildeten Gesellschaften“, welchen laut Artikel 22, die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet ist. Es ist wohl zu merken, daß nach dem Publications-Patent vom 5. Febr. 1794 das Landrecht an die Stelle der bisher aufgenommen gewesenen Römischen, Gemeinen, Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze getreten ist, zu welchen auch das gemeine katholische Kirchenrecht gehört. Dieses wurde also durch das Landrecht aufgehoben, und es gilt daher von dem canonischen Recht in Preußen nur so viel,

Von demselben Verfasser ist in unserm Verlage erschienen:

Hinrichs'
Politische Vorlesungen.

Unser Zeitalter in seinen politischen, kirchlichen und wissenschaftlichen Zuständen, mit besonderem Bezuge auf Deutschland und namentlich Preussen, in öffentlichen Vorträgen an der Universität zu Halle dargestellt

von

Dr. H. F. W. Hinrichs,

Professor der Philosophie zu Halle,

In zwei Bänden. gr. 8. 1843. geheftet.

3 Thlr. 16 gGr. (3 Thlr. 20 Sgr.)

Hinrichs'
Verienchriften.
Pfingsten 1844.

Die Preussische Petitionsfrage

nach provincialständischem und constitutionellem Gesichtspunkte,

Von

Dr. H. F. W. Hinrichs,

Verfasser der politischen Vorlesungen.

gr. 8 1844. geh. n. 12 gGr. (15 Sgr.)

Von dem Herrn Generalsuperintendenten Dr. Bretschneider
in Gotha erschien in unserm Verlage:

CORPUS REFORMATORUM edidit C. G. Bretschneider,
Volumen I—XII, Etiam sub titulo: **PHILIPPI MELANTHONIS**
opera quae supersunt omnia edidit C. G. Bretschneider,
Volumen I—XII, 4 maj. (wird fortgesetzt.)

Subscriptions-Preis für jeden Band 4 Thlr.

Der Freiherr von Sandau oder die gemischte Ehe. Eine Geschichte
unserer Tage. 4te Auflage. Nebst einem offenen Briefe an den Ver-
fasser der Schrift; „der Freiherr von Sandau auf dem Richtplatze einer
unbefangenen Kritik,“ geh. 1 Thlr.

Clementine oder die Frommen und Ungläubigen unserer Tage,
2te Auflage. gr. 8. 1 Thlr.

Die religiöse Glaubenslehre nach der Vernunft und Offenbarung für
denkende Leser dargestellt. 3te verbesserte und vermehrte Auflage,
gr. 8. geh. 1 Thlr. 21 gGr. (28 $\frac{1}{4}$ Sgr.)

Christliches Andachtsbuch für denkende Verehrer Jesu. Von Dr. A. G.
Bretschneider. In 3 Theilen. Mit dem Bildniß und Facsimile des
Verfassers in Stahlstich. 8. 1845. geh.

auf Maschinen-Belimp. 3 Thlr. 18 gGr. (3 Thlr. 22 $\frac{1}{2}$ Sgr.)

auf Löwen-Belimp. 4 Thlr. 12 gGr. (4 Thlr. 15 Sgr.)

(Der 2te Thl. erscheint in diesem Monate, der 3te Thl. kurze
Zeit darauf.)

Halle, Jänner 1843.

C. A. Schwetschke und Sohn.





